

mit den Judicial Verhören occupiret gewesen, eingekommen, hat Fiscalis über den bereits exhibirten libellum, articulos additionales & super-additionales übergeben müssen.

§. II. Gleichwie nun schon mehrmahlen erwehnet worden, daß sämtliche Inquisiti, auffer einigen geringen Delictis, alles pertinaciter abgeleugnet, sogar, daß der justificirte Lorenz Lampert einmahls, da er judicialiter respondirte, und alles ableugnete, bey öffentlichem Gericht auf die mit allem Fleiß formirte Frage: Wahr, daß Peinl. Beklagter vor der Peinlichen Gerichts-Tafel stünde? Wüßte nichts davon, behüts Gott dafür, antwortete, und damit dasjenige, so von ihrem Leugnen angeführet worden, bestärckte, also ist auch der Fürstl. Fiscalis veranlasset worden, durch Denominirung derer Zeugen seine Intention zu probiren, und nachdeme der, denen sämtl. Inquisitis ex officio zugegebene Defensor, derer Peinl. Beklagten Nothdurfft sowol in denen Interrogatoriis als sonsten gewahret, seynd die Fiscalische Zeugen theils zu Gießen, theils in loco domicilii, vermittelst erlassener subsidialium abgehört, und darauf utrinque in der Sache submittiret worden.

§. III. Wie mühsam aber und beschwerlich es gewesen, die hinc inde erfordernten Rundschaften einzuholen, und die hin und wieder weit entlegen gewesene Zeugen abhören zu lassen, und die Sache in solchen Stand zu bringen, auch was vor Vigilanz und unermüdeten Fleiß und Eysen die Fürstliche Regierung zu Gießen deßfalls vorgefehret, davon kan der weitläufftige Fasciculus, worinnen nur allein die Correspondentz mit denen auswärtigen respective Regierungen und Cansleyen enthalten, das beste Zeugnuß ablegen; es haben auch **Unserß Gnädigsten Fürsten und Herrn Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit Dero Gnädigsten Wohlgefallen** in unterschiedenen Fürstlichen Rescripten gnädigst zu erkennen gegeben, und lautet der Inhalt davon folgender massen:

Von